



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Mobilität	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Harlfinger-Düpow, Mareike Datum: 17.03.2025	Beschlussvorlage	2025/002
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Fahrgastbeirat: Gründung und Satzung

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	03.04.2025	Ausschuss für Mobilität
N	05.05.2025	Kreisausschuss
Ö	08.05.2025	Kreistag

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Fahrgastbeirats wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Sachlage:

Der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 die Einrichtung eines Beirats für den ÖPNV im Landkreis Lüneburg (Fahrgastbeirat) beschlossen. Der Fahrgastbeirat soll einen wesentlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs leisten und ist beratend tätig. Er ist über wesentliche Änderungen im ÖPNV frühzeitig zu informieren und vertritt die Interessen der Fahrgäste.

Der Fahrgastbeirat wird sich sowohl durch Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Organisationen, die zum Ziel haben die Mobilität der Menschen zu verbessern, als auch je einem Vertreter / einer Vertreterin je Samt- und Einheitsgemeinde zusammensetzen. Die Mitglieder der Samt- und Einheitsgemeinden sind ehrenamtlich tätig und sollen einen Querschnitt der ÖPNV-Nutzerinnen und –nutzer widerspiegeln.

Der Fahrgastbeirat befindet sich mit Unterstützung des FD 45 derzeit in Gründung.

Entsprechend dieser Satzung ist vorgesehen, dass der Kreistag ein/e Vertreter/in des Fahrgastbeirats als beratendes Mitglied in den Mobilitätsausschuss des Landkreises Lüneburg beruft.

Als laufende Kosten des Fahrgastbeirats fallen jährlich ca. 400 Euro an Folgekosten an. Diese setzen sich aus der Erstattung der Fahrtkosten der Mitglieder des Fahrgastbeirats zu den Sitzungen zusammen und sind über den Haushalt des FD 45 gedeckt.

Die Verwaltung trägt mündlich vor.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ 0 €

b) an Folgekosten: _____ 400 €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

☒ Sonstiges: über das Budget des FD 45 abgedeckt

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☒ keine wesentlichen Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



LANDKREIS LÜNEBURG

ENTWURF

Satzung des Fahrgastbeirates des Landkreises Lüneburg

Inhalt

§ 1 - Zielsetzung	1
§ 2 - Satzung	2
§ 3 - Aufgaben des Fahrgastbeirates	2
§ 4 - Mitglieder des Fahrgastbeirats	2
§ 5 - Konstituierende Zusammenstellung des Fahrgastbeirats	3
§ 6 - Organisation	3
§ 7 - Schlussbestimmungen.....	4

Vorbemerkung

Der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 die Einrichtung eines Beirats für den ÖPNV im Landkreis Lüneburg (Fahrgastbeirat) beschlossen. Die Arbeit des Fahrgastbeirats soll einen wesentlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs leisten. Diese Satzung regelt die Tätigkeit des Fahrgastbeirats.

§ 1 - Zielsetzung

Die wesentlichen Ziele des Fahrgastbeirats sind:

- a) Der Fahrgastbeirat trägt dazu bei, dass die Interessen der Fahrgäste bei Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Lüneburg stärker berücksichtigt werden.
- b) Der Fahrgastbeirat regt Verbesserungen des ÖPNV im Landkreis Lüneburg an.
- c) Als Bindeglied zwischen dem Aufgabenträger des lokalen ÖPNV, dem Verkehrsunternehmen und den Fahrgästen trägt der Fahrgastbeirat zur Verbesserung von Image und Qualität des ÖPNV im Kreisgebiet bei.

- d) Die Tätigkeit des Fahrgastbeirates soll zu einer Steigerung der Zufriedenheit der Fahrgäste und zu mehr Mitbestimmung beitragen.

§ 2 - Satzung

Die Satzung des Fahrgastbeirats wird durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg beschlossen.

Änderungen der Satzung erfolgen durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg. Dem Fahrgastbeirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 3 - Aufgaben des Fahrgastbeirates

(1) Der Fahrgastbeirat ist ein fachlich unterstützendes Gremium und hat ausschließlich beratende Funktion. Er soll Ideen und Kundenwünsche, Anregungen und konstruktive Kritik in allen Bereichen des ÖPNV einbringen. Der Fahrgastbeirat soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle geplanten wesentlichen Maßnahmen informiert werden. Als wesentliche Maßnahme gelten insbesondere genehmigungspflichtige Linienänderungen. Dies beinhaltet die Neueinrichtung von Linien, die Streichung von Linien, entscheidende Änderungen im Streckenverlauf von bestehenden Linien, sowie zeitliche Abweichungen im im NNVG definierten Rahmen. Er soll in die Lage versetzt werden, die Perspektiven der Fahrgäste bereits im Vorfeld einzubringen.

(2) Der Fahrgastbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er sammelt Wünsche und Anregungen der Fahrgäste und bringt diese im Rahmen der Sitzung des Fahrgastbeirates schriftlich (per E-Mail vorab an den Aufgabenträger) in das Gremium ein.
- b) Er unterbreitet und diskutiert konzeptionelle Vorschläge mit dem Aufgabenträger, die der Verbesserung des ÖPNV- Angebotes dienen.
- c) Er gibt grundlegende Hinweise, die der Steigerung der Qualität im ÖPNV dienlich sind.

§ 4 - Mitglieder des Fahrgastbeirats

(1) Mitglied im Fahrgastbeirat können natürliche Personen, sowie Verbände und Organisationen sein. Natürliche Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Lüneburg haben. Verbände und Organisationen müssen als Gremien durch die Stadt, den Kreistag oder die Universität legitimiert sein oder als Verein eingetragen sein, mit dem Zweck die Mobilität zu verbessern.

(2) Aus jedem Verband und jeder Organisation soll dem Fahrgastbeirat jeweils ein Mitglied angehören. Die Mitglieder ergeben sich aus dem Anhang, der nicht Teil dieser Satzung ist. Die Mitgliedschaft von Personen aus Verbänden und Organisationen im Fahrgastbeirat ist auf drei Jahre festgelegt. Die jeweiligen Verbände und Organisationen entsenden ein Mitglied zur Teilnahme am Fahrgastbeirat. Die Benennung des Mitglieds im Fahrgastbeirat muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen satzungsgemäßen, demokratisch legitimierten Organs des jeweiligen Verbandes / der Organisation erfolgen. Es können für Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen Ersatzmitglieder benannt werden. Sollte sich keine Vertreterin bzw. kein Vertreter für eine der Interessenvertretungen finden, so bleibt der jeweilige Platz, bis jemand benannt wird, unberücksichtigt.

(3) Je Samt- und Einheitsgemeinde soll möglichst ein Mitglied dem Fahrgastbeirat angehören. Nichtorganisierte Mitglieder sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt der ÖPNV-Kund/innen im Landkreis Lüneburg darstellen sollen. Diese Mitglieder werden mittels eines öffentlichen Medien-Aufrufs ermittelt. Die Bewerber/innen müssen ihre Motivation für die Mitarbeit im Fahrgastbeirat bei ihrer Bewerbung kurz schriftlich darstellen. Sollten mehrere Bewerbungen pro Samt- oder Einheitsgemeinde vorliegen, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen besteht für drei Jahre. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dieser Gruppe entscheidet im Falle mehrerer Bewerbungen der Landkreis im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune.

(4) Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Abs. 2 und Abs. 3 sollen Beisitzer dem Fahrgastbeirat angehören. Als Beisitzer gilt jeweils ein/e Vertreter/in des Aufgabenträgers (Landkreis Lüneburg), sowie ein/e Vertreter/in des/der beauftragten Verkehrsunternehmens. Beisitzer/innen sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

(5) Zu den Sitzungen des Fahrgastbeirats können nach Bedarf weitere Akteure und Akteurinnen geladen werden. Diese nehmen beratend teil.

(6) Neue Verbände und Organisationen können sich um einen Sitz im Fahrgastbeirat beim Aufgabenträger bewerben. Dieser prüft die Voraussetzungen aus § 4 und stellt das Benehmen mit dem Fahrgastbeirat her. Über die Aufnahme entscheiden die Gremien des Kreises.

(7) Nehmen Mitglieder des Fahrgastbeirates über zwei Sitzungen unentschuldigt nicht teil, kann der Fahrgastbeirat dem Aufgabenträger den Ausschluss des Mitgliedes vorschlagen. Über den Ausschluss entscheiden die Gremien des Kreises.

§ 5 - Konstituierende Zusammenstellung des Fahrgastbeirats

In der Gründungsphase des Fahrgastbeirats entscheidet der Kreistag über die Zusammensetzung der Mitglieder aus § 4 Abs. 2. Nach der konstituierenden Zusammenstellung des Fahrgastbeirats und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgt die Entscheidung über Bewerber:innen nach § 4 Abs. 6 beschrieben.

§ 6 - Organisation

(1) Die Mitglieder des Fahrgastbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, die/der die Sitzungen leitet. Der/die Vorsitzende/r oder seine/ihre Stellvertretung wird als Beisitzende im zuständigen Ausschuss des Landkreises die Rechte der Fahrgäste vertreten. Der/die Vorsitzende/r werden vom Kreistag als beratendes Mitglied in den Mobilitätsausschuss berufen.

(2) Der Fahrgastbeirat tagt mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch mehr als 2/3 der Mitglieder oder durch Aufforderung durch den/die Vorsitzende. Die Sitzungen finden höchstens einmal im Quartal statt. Der Beirat tagt nicht-öffentlich und ist durch den Aufgabenträger einzuberufen.

(3) Sitzungs- und Arbeitsergebnisse des Fahrgastbeirats werden in Protokollen festgehalten und den Beiratsmitgliedern spätestens nach drei Wochen übermittelt. Die Einladung und Organisation der Termine erfolgt durch den Aufgabenträger im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Fahrgastbeirats. Die schriftliche Einladung wird zwei Wochen vor dem Sitzungstermin gemeinsam mit der Tagesordnung versandt. Die Protokollführung übernimmt ebenfalls der Aufgabenträger.

(4) Der Aufgabenträger informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Fahrgastbeiratssitzung. Über die öffentlichkeitswirksamen Punkte wird in der Sitzung Einvernehmen hergestellt. Soweit Verkehrsunternehmen betroffen sind, nimmt der Aufgabenträger Kontakt zu diesen auf und stimmt die Themen ab.

(5) Für Sitzungen wird ein Sitzungsentgelt und eine Fahrtkostenerstattung gewährt, wie dies bei Kreistagsabgeordneten gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Kreistages geregelt ist. Fahrtkosten aus Anlass der Sitzungen des Fahrgastbeirats werden vom Landkreis Lüneburg wie folgt erstattet:

- a) Fahrten mit dem ÖPNV entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- b) Fahrtkosten mit dem PKW entsprechend der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung,

(6) Die Mitglieder des Fahrgastbeirats verpflichten sich, soweit es möglich ist, zur An- und Abreise bevorzugt den ÖPNV zu nutzen.

§ 7 - Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beschlossen im Kreistag des Landkreises Lüneburg am xxx